

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1962

Geschäftszahl

0051/60

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage, ob Entgelte, die ein Dienstnehmer von seinem Dienstgeber für die Überlassung von Ideen, betreffend ein neuartiges Verkaufsverfahren, bezieht (im Beschwerdefall rechtlich unzutreffend "Lizenzgebühren" genannt), den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind (sog "Freiwahltausch und Privatverkaufsvermittlung" bei den Firmen "XY" und "YZ").

*

E 11.5.1962, 0051/60 #3;

Beachte

y7776;